



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Fachbereich Forschung, Innovation und Evaluation

---

# Gewährung von mehrjährigen Finanzhilfen für die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Landwirtschaft

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Finanzhilfen des Bundes .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich und Ziele .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Eingabe und Prüfung des Gesuchs .....</b>	<b>4</b>
4.1	Eingabe.....	4
4.2	Prüfung und Entscheid .....	4
4.2.1	Eignungskriterien.....	4
4.2.2	Zuschlagskriterien .....	4
4.2.3	Entscheid.....	6
<b>5</b>	<b>Vertrag und Vertragsdauer.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Controlling und Auszahlung der Finanzhilfen.....</b>	<b>6</b>
6.1	Jährlich einzureichende Unterlagen .....	6
6.2	Prüfung, Rückmeldung und Auszahlung .....	7
6.3	Kontrolle.....	7
<b>7</b>	<b>Weiterführung der Unterstützung .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>7</b>

## 1 Ausgangslage

Der Bund richtet überregionalen oder gesamtschweizerischen Organisationen in der Landwirtschaft, die in Spezialbereichen tätig sind, Finanzhilfen für Beratungsaktivitäten aus (vgl. LwG Art. 136 Abs. 3)<sup>1</sup>. Tätigkeiten werden dann unterstützt, wenn sie thematische oder methodische Bereiche abdecken, in denen die kantonale Beratung und die AGRIDEA nicht hauptsächlich tätig sind. Unterstützte Tätigkeiten sind mit den Tätigkeiten der AGRIDEA, der kantonalen Beratung und je nach Bedarf mit jenen weiterer Akteure des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems LIWIS zu koordinieren. Die unterstützten Tätigkeiten sollen einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Verwertung und des Austauschs von Wissen leisten und damit die Innovationskraft der Landwirtschaft unterstützen sowie das LIWIS insgesamt stärken.

Bereiche, in denen Organisationen tätig sein können, sind gemäss Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 5:

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- die Entwicklung im ländlichen Raum;
- die Begleitung des Strukturwandels;
- nachhaltige Produktion;
- Bereiche der Betriebswirtschaft;
- Hauswirtschaft;
- Agrartechnik und Ausrichtung auf den Markt sowie
- berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.

## 2 Finanzhilfen des Bundes

Bei den hier beschriebenen Finanzhilfen handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung von Tätigkeiten, welche Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung erbringen und die nicht vom Bund oder den Kantonen in gleichem Umfang erbracht werden. Die Organisation wird unterstützt, ohne dass das Bundesamt für Landwirtschaft BLW direkter Leistungsempfänger ist. Finanziert werden Tätigkeiten, die ohne Unterstützung nicht durchführbar wären und zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele des Bundes beitragen. Das Interesse des Bundes sowie das Interesse der Organisation an der Aufgabenerfüllung bestimmen das Ausmass der Finanzhilfe. Die hier beschriebenen Finanzhilfen werden subsidiär gewährt, d.h. nur dann, wenn die eigenen Mittel der Organisation und die von Dritten beigetragenen finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung nicht ausreichen. Die Organisation erbringt die Eigenleistung, die ihr aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Sie ergreift die ihr zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und schöpft die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten aus<sup>2</sup>.

Die Finanzhilfen können für maximal vier Jahre beantragt werden. Eine Weiterführung der Unterstützung auf der Basis eines neuen Gesuchs ist möglich.

## 3 Geltungsbereich und Ziele

Unter einer Organisation wird eine juristische Person oder eine Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen verstanden, die sich für ein gemeinsames Ziel oder eine Tätigkeit in einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Form zusammengeschlossen haben.

Es können nur Organisationen Finanzhilfen beantragen, die überregional, d.h. mindestens in einer ganzen Sprachregion, oder gesamtschweizerisch tätig sind. Organisationen, die nur in einem Kanton tätig sind, können nicht unterstützt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 113 und 136 [Bundesgesetz über die Landwirtschaft](#), Art. 2, 5 und 7 [Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung](#)

<sup>2</sup> Art. 3 - 7 [Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen \(Subventionsgesetz\)](#)

Die unterstützten Tätigkeiten haben zum Ziel, die Innovationskraft in der Landwirtschaft zu stärken, indem die Verwertung und der Austausch von Wissen intensiviert wird. Die Tätigkeiten sollen wo möglich und sinnvoll neue Methoden, d. h. neue Herangehensweisen und neue Technologien einbeziehen. So sollen auch neue Ansätze der Wissensverwertung und -austauschs, v.a. in digitaler und methodischer Hinsicht (z. B. Etablierung und Betrieb von breit aufgestellten Arbeitskreisen mit Akteuren aus Praxis, Forschung, Bildung, Beratung; Einsatz digitaler Technologien bei der Beratung und beim Wissensaustausch; On-Farm-Demonstrationsprojekte) gefördert werden.

## 4 Eingabe und Prüfung des Gesuchs

### 4.1 Eingabe

Eingaben können alle vier Jahre gemacht werden. Der Eingabetermin wird auf der entsprechenden Internetseite des BLW zwei Jahre vor Beginn einer neuen Vertragsperiode aufgeschaltet. Die Organisation kann bis spätestens 18 Monate vor dem Beginn der Vertragsperiode beim BLW ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen.

Die Gesuche sind per Mail zu richten an: [nora.sauter@blw.admin.ch](mailto:nora.sauter@blw.admin.ch)

Ein Gesuch umfasst folgende Dokumente:

- [Antragsschreiben](#)
- [Antragsformular](#)
- Beilagen:
  - Organisationsbeschrieb (z. B. Statuten, Organigramm)
  - Jahres-/Geschäftsbericht inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung Vorjahr
  - Nachweis, dass die gesuchstellende Organisation eine Organisation gemäss Punkt 3 ist
  - [Finanztabelle](#).

Die gesuchstellende Organisation soll davon ausgehen, dass ihre Organisation und Tätigkeit dem BLW nicht im Detail bekannt ist. Möglichst kurze und präzise Angaben erleichtern die Beurteilung des Gesuchs.

### 4.2 Prüfung und Entscheid

#### 4.2.1 Eignungskriterien

Eignungskriterien beziehen sich auf zu erfüllende Grundvoraussetzungen. Nur wenn alle Eignungskriterien erfüllt sind, wird das Gesuch inhaltlich geprüft und bezüglich der Zuschlagskriterien beurteilt.

#### Eignungskriterien

<b>Eignungskriterien (EK)</b>		
	<i>Beschreibung der Kriterien</i>	<i>Nachweis</i>
EK 1	<b>Das Finanzhilfegesuch wurde vollständig und fristgerecht eingereicht</b>	Dokumente gemäss Punkt 4.1
EK 2	<b>Die gesuchstellende Organisation ist eine Organisation gemäss Definition in Punkt 3</b>	Angabe anhand Stiftungsurkunde, Handelsregisterauszug oder ähnliches
EK 3	<b>Die Organisation ist überregional oder gesamtschweizerisch tätig gemäss Definition in Punkt 3</b>	Eigene Angaben der Organisation

#### 4.2.2 Zuschlagskriterien

Mit Hilfe von Zuschlagskriterien wird die inhaltliche Qualität des Gesuchs geprüft.

## Zuschlagskriterien

	Beschreibung der Kriterien	Prüfung
<b>ZK1</b>	<b>Inhalt</b>	
Indikator 1a 15%	<b>Relevanz der Ziele aus agrarpolitischer oder übergeordneter politischer Sicht und/oder aus Sicht der Praxis</b>	Anhand Gesetzgebung (insb. Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 2 und 5), Zielen des Bundesrates gemäss Botschaften, Aktionsplänen und Strategien und /, oder Strategien der Branchen / Verbände.
Indikator 1b 15%	<b>Ambition der Ziele und Kohärenz mit den geplanten Tätigkeiten</b> Die Ziele sollen ambitiös, aber erreichbar sein. Sie sollen präzise und für die Laufzeit der Finanzhilfe formuliert und mit einem Tätigkeitskonzept unterlegt sein. Die vorgesehenen Tätigkeiten und das vorgesehene Budget erlauben realistischerweise die Erreichung der definierten Ziele. Wir empfehlen, die Zusammenhänge anhand eines Wirkungsmodells, z.B. gemäss des <a href="#">ZEWO-Leitfadens</a> , und die zeitliche Planung anhand eines Gantt-Diagramms aufzuzeigen.	Anhand der Zielbeschreibung und des Tätigkeitskonzepts.
Indikator 1c 10%	<b>Kompatibilität der geplanten Tätigkeiten mit Tätigkeiten der AGRIDEA und der kantonalen Beratung</b> Die Organisation ist in einem Spezialbereich tätig, der nicht durch die AGRIDEA oder die kantonale Beratung hauptsächlich abgedeckt wird, resp. deren entsprechende Tätigkeiten ergänzt. Die Spezialisierung kann thematischer wie auch methodischer Art sein.	Anhand von Angaben der Organisation zur Abstimmung der Tätigkeiten mit jenen der AGRIDEA und der kantonalen Beratung (gemäss Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 7).
Indikator 1d 5%	<b>Vernetzung im LIWIS</b> Die Tätigkeiten fördern die Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis und den Austausch im LIWIS generell.	Anhand von Angaben der Organisation
Indikator 1e 5%	<b>Innovationsgrad</b> Die Tätigkeiten nehmen neue Herangehensweisen auf und verwenden z. B. neue Technologien, Vorgehensweisen oder Methoden, bzw. Kombinationen davon.	Anhand von Angaben der Organisation
<b>ZK 2</b>	<b>Finanzen</b>	
Indikator 2a 20%	<b>Eigenmittel und Ausschöpfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten</b> Angaben zu erwarteten Kosten und deren Finanzierung durch eigene und fremde Mittel pro geplante Tätigkeit (gemäss Formular Finanzen).  Angaben über Abklärungen zur Akquirierung weiterer finanzieller Mittel. Wenn möglich, sollen Tätigkeiten Einnahmen durch den Verkauf von Produkten und / oder Dienstleistungen generieren.	Anhand von Bilanz und Tabelle Kosten und finanzielle Mittel und Angaben der Organisation
<b>ZK 3</b>	<b>Fach- und Beratungskompetenz</b>	
Indikator 3a	<b>Fachliche Eignung der Organisation</b>	Anhand von Angaben der Organisation

10%	Bedeutung der Organisation im Spezialbereich, in dem sie tätig ist: Wie stark ist die Organisation in der Themenführerschaft resp. ihre Rolle der Impulsgeberin? Welche Alleinstellungsmerkmale zeichnet sie aus? Welche Kompetenzen und Erfahrungen kann sie den Bereichen Beratung und Wissensdissemination ausweisen?	
Indikator 3b 10%	<b>Vernetzung der Organisation</b> Institutionalisierung der Vernetzung und konkrete Vernetzungsaktivitäten der Organisation im LIWIS und in der Branche zum gewählten Spezialthema (Partner, Form und Intensität der Vernetzung).	Anhand von Angaben der Organisation
Indikator 3c 10%	<b>Kompetenz der eingesetzten Beratungskräfte</b> Fachliche, methodische und didaktische Kompetenzen der eingesetzten Schlüsselpersonen (vgl. Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 8).	Anhand von Angaben der Organisation

#### 4.2.3 Entscheid

Das BLW entscheidet abschliessend über das Gesuch und teilt der gesuchstellenden Organisation den Entscheid spätestens ein Jahr vor Beginn der Vertragsperiode mit. Gesuche können auch nur teilweise, d.h. nicht im Umfang der beschriebenen Tätigkeiten oder der beantragten Summe, bewilligt werden.

## 5 Vertrag und Vertragsdauer

Bei bewilligten Gesuchen schliesst das BLW mit der gesuchstellenden Organisation einen Finanzhilfevertrag ab. Dieser beinhaltet die finanzierten Tätigkeiten, die Höhe der Finanzhilfe sowie die Modalitäten der Berichterstattung, Auszahlung und Kontrolle. Der Vertrag wird jeweils auf den 1. Januar abgeschlossen und umfasst eine Tätigkeitsdauer von maximal vier Jahren. Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer zu erneuern (vgl. Punkt 7).

## 6 Controlling und Auszahlung der Finanzhilfen

### 6.1 Jährlich einzureichende Unterlagen

Die Organisation reicht dem BLW per Mail ab dem zweiten Jahr der Finanzhilfeperiode jedes Jahr bis spätestens am 30. Juni nachfolgend aufgeführte Unterlagen ein, welche sich auf das Vorjahr beziehen:

- Jahres-/Geschäftsbericht inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung
- Bericht der internen Rechnungsprüfung und, falls vorhanden, der externen Revisionsstelle
- [Tätigkeitsbericht](#)
- Finanztabelle Controlling

Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung der im Vertrag vereinbarten Tätigkeiten und kommentiert allfällige Abweichungen bezüglich Kosten und finanziellen Mitteln gemäss Formular Finanzhilfen Controlling. Werden die für eine Tätigkeit budgetierten Bundesmittel nicht voll ausgeschöpft, können sie in Folgejahren eingesetzt oder im laufenden Jahr für andere Tätigkeiten gemäss Vertrag eingesetzt werden. Entsprechende Mittelverschiebungen sind zu begründen.

## 6.2 Prüfung, Rückmeldung und Auszahlung

Das BLW prüft die eingereichten Unterlagen auf Konformität mit dem Finanzhilfevertrag und informiert die Organisation schriftlich. Bei jährlichen Finanzhilfebeträgen von über CHF 100'000 findet nach der Einreichung der Unterlagen und vor der schriftlichen Rückmeldung des BLW eine Besprechung statt. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung der Berichterstattung durch das BLW.

## 6.3 Kontrolle

Der Eidgenössischen Finanzkontrolle und dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile der vertraglich geregelten Unterstützung der Tätigkeiten zu.

## 7 Weiterführung der Unterstützung

Wünscht die Organisation eine Weiterführung der Unterstützung, reicht sie dem BLW im Rahmen der Fristen gemäss Punkt 4.1.1 ein neues Gesuch ein. Zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Punkt 4.1.1. reicht die Organisation ein Zwischenfazit zu den bisher erzielten Wirkungen auf der Grundlage einer selbstgewählten geeigneten Methode ein. Das Vorgehen zur Beurteilung des Gesuchs unterscheidet sich ansonsten nicht von jenem für Organisationen, die zum ersten Mal Finanzhilfen beantragen.

## 8 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
LwG	Landwirtschaftsgesetz
LIWIS	Landwirtschaftliches Innovations- und Wissenssystem